

Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 5/2019, S. 184–188

Johanna Mantel

Welcher Schutzstatus ist bei Wehrdienstentziehung in Syrien zu gewähren?

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten	137
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	139
Themenschwerpunkt »EuGH-Rechtsprechung zur »Verteilung« von Asylsuchenden in Europa«	140
Ralf M. Kanitz zu den EuGH-Urteilen »Jawo« sowie »Ibrahim u. a.« vom 19.3.2019.	140
Constantin Hruschka zum EuGH-Urteil »Arib« vom 19.3.2019	147
Bellinda Bartolucci: Zurückweisungen an der Grenze auf der Basis bilateraler Verwaltungsabkommen	153
Robert Nestler und Vinzent Vogt zum EuGH-Urteil »H. und R.« vom 2.4.2019.	162
Ländermaterialien	171
Schweizerische Flüchtlingshilfe : Verschlechterung der Aufnahmebedingungen in Italien	173
<i>Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke zu Rückführungen nach Italien</i>	176
VGH Baden-Württemberg: Subsidiärer Schutz bei Wehrdienstentziehung in Syrien	181
<i>Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Thema Wehrdienstentziehung in Syrien</i>	184
Asylverfahrens- und -prozessrecht	190
EuGH: Keine Dublin-Zuständigkeitsprüfung vor Wiederaufnahmeverfahren (»H. und R.«)	190
VG Berlin: Selbsteintrittspflicht zur Dublin-Familienzusammenführung auch nach Fristablauf.	193
EuGH: Zur Ablehnung als »unzulässig« bei subsidiärem Schutz in anderem EU-Staat (»Ibrahim u. a.«)	195
EuGH: Keine Überstellung bei nach Anerkennung drohender unmenschlicher Behandlung (»Jawo«)	196
Aufenthaltsrecht	198
EuGH: Keine Zurückweisung ohne Verfahren bei Kontrollen an EU-Binnengrenzen (»Arib«)	198

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie bei www.asyl.net sowie bei www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/.



Syrien, weitere Entscheidungen

• **VG Hannover:** Vorlage an den EuGH zur Frage der Wehrdienstverweigerung bei Militärdienst, der Kriegsverbrechen umfassen würde:

1. Ist davon auszugehen, dass die in Art. 9 Abs. 2 Bst. e Qualifikationsrichtlinie (QRL) aufgeführte Verweigerung des Militärdienstes in einem völkerrechtswidrigen Konflikt nicht in einem formalisierten Verweigerungsverfahren erfolgen muss, wenn im Herkunftsstaat ein Recht auf Militärdienstverweigerung nicht vorgesehen ist?

2. Wenn Frage 1. zu bejahen ist: Schützt Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL auch Personen, die sich nach Ablauf der Zurückstellung vom Militärdienst nicht zur Verfügung stellen und sich dem Wehrdienst durch Flucht entziehen?

3. Wenn Frage 2. zu bejahen ist: Ist Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL, wonach der verweigerte Militärdienst »Verbrechen oder Handlungen, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, umfassen würde« auch auf Wehrpflichtige anwendbar, die ihren künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennen, weil das Militär wiederholt und systematisch solche Verbrechen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begehen?

4. Ist auch im Fall der Verfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem völkerrechtswidrigen Konflikt nach Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL für die Flüchtlingseigenschaft Voraussetzung, dass eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und Verfolgungshandlungen besteht?

5. Wenn Frage 4. zu bejahen ist: Ist die Verknüpfung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Bst. d QRL bereits dann gegeben, wenn Strafverfolgung oder Bestrafung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL an die Verweigerung anknüpfen? (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 7.3.2019 – 4 A 3526/17 – asyl.net: M27109

• **BAMF:** Nur nationales Abschiebungsverbot bei Wehrdienstentziehung in Syrien:

1. Keine Flüchtlingsanerkennung für jungen Syrer aus Deir ez-Zor, der sich durch die Ausreise dem Wehrdienst in Syrien entzogen hat. Die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung durch den syrischen Staat erfolgt nicht zielgerichtet wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung. Nur bei Desertion oder bereits erfolgten Maßnahmen zur Einberufung kann unter Umständen Verfolgung wegen politischer Überzeugung drohen.

2. Kein subsidiärer Schutz, da weder Todesstrafe, noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder individuelle Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt drohen. In Syrien besteht kein Konflikt. Im Gebiet um Deir ez-Zor finden weiterhin vereinzelt Angriffe statt, diese gefährden aber Zivilpersonen nicht in dem Ausmaß wie in der Vergangenheit. Zwischenzeitlich gibt es in Syrien weitgehend befriedete Gebiete, in denen Zivilpersonen weitgehend gefahrlos leben können.

3. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt vor.

a. Zwar droht dem Antragsteller in Syrien keine individuelle Gefahr der Art. 3 EMRK-Verletzung durch einen konkret handelnden Akteur, sodass keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar ist (unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – asyl.net: M20529).

b. Eine Art. 3 EMRK-Verletzung droht bei Rückkehr aber aufgrund der derzeitigen humanitären Bedingungen in Syrien.

(Leitsätze der Redaktion; Anmerkung: Die Entscheidung basiert auf geänderten Herkunftsländerleitsätzen des BAMF, die zur Zeit innerhalb der Bundesregierung geprüft werden; bis zum Abschluss der Prüfung sind entsprechende Entscheidungen ausgesetzt, siehe hierzu auch die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht.)

Beschied vom 26.3.2019 – unbekannt – asyl.net: M27167

Syrien, Rechtsprechungsübersicht

Welcher Schutzstatus ist bei Wehrdienstentziehung in Syrien zu gewähren?

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

Anfang 2016 änderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Entscheidungspraxis zu Asylsuchenden aus Syrien und gewährte in vielen Fällen nur noch subsidiären Schutz statt des Flüchtlingsschutzes. Da gleichzeitig der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten ausgesetzt wurde, führte die geänderte BAMF-Praxis zu einer großen Zahl an sogenannten »Upgrade-« oder »Aufstockungsklagen«, mit denen Betroffene ihr Recht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erreichen wollten. Diese Klagen beschäftigen bis heute alle Ebenen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Abschnitt I).¹ Eine wichtige in diesen Fällen diskutierte Frage ist, welcher Schutzstatus Männern aus Syrien zu gewähren ist, die sich dem Wehrdienst durch Flucht entzogen haben. Die Oberverwaltungsgerichte vertreten hierzu gegensätzliche Positionen (Abschnitt II). Das VG Hannover hat daher in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Abschnitt II.2).

Einig sind sich die Gerichte allerdings, dass Asylsuchenden aus Syrien zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Dies betonte der VGH Baden-Württemberg bemerkenswerterweise in einer aktuellen Entscheidung ausdrücklich, obwohl in dem Fall das BAMF subsidiären Schutz zugesprochen hatte (Abschnitt III). Relevant sind die Ausführungen des VGH aktuell, da das BAMF zwischenzeitlich sogar dazu übergegangen ist, in einzel-

¹ Siehe zuletzt asyl.net, Meldung vom 24.2.2017: Erste OVG Entscheidungen zum Schutzstatus von Asylsuchenden aus Syrien.

nen Fällen auch bei Wehrdienstentzug nur noch ein sogenanntes nationales Abschiebungsverbot statt des subsidiären Schutzstatus zu gewähren (Abschnitt IV). Da aber innerhalb der Bundesregierung zunächst eine Abstimmung über die Bewertung der Sicherheitslage in Syrien erfolgen soll, wurde nun solche Verfahren syrischer Asylsuchender ausgesetzt.

I. Rechtsprechung nach Änderung der BAMF-Entscheidungspraxis

Nach Änderung der BAMF-Entscheidungspraxis 2016 gewährten die Verwaltungsgerichte in erster Instanz zunächst beinahe durchgängig den Flüchtlingsschutz.² Sie gingen in verschiedenen Fällen davon aus, dass nach Syrien Zurückkehrende aufgrund von drei Faktoren grundsätzlich von Verfolgung durch das syrische Regime bedroht seien. Diese auch als »Trias« bezeichneten Faktoren wurden in der illegalen Ausreise, der Asylantragstellung in Deutschland sowie dem längeren Aufenthalt im westlichen Ausland gesehen. Das Zusammenwirken dieser Faktoren führte nach Auffassung der Gerichte dazu, dass den Betroffenen bei einer möglichen Rückkehr eine regimfeindliche Gesinnung unterstellt wurde, weshalb auch eine individuelle und zielgerichtete Verfolgung zu befürchten gewesen sei.

Das BAMF ging gegen diese Entscheidungen in einem Großteil der Fälle vor und wandte sich an höhere Instanzen. Das Bundesverfassungsgericht stellte hierzu klar, dass die zugrundeliegende Frage, ob Asylsuchenden aus Syrien aufgrund drohender Rückkehrbefragungen Flüchtlingsschutz oder lediglich subsidiärer Schutz zu gewähren ist, von grundsätzlicher Bedeutung ist. Daher wurde den Anträgen auf Zulassung der Berufung vielfach stattgegeben, sodass die Oberverwaltungsgerichte im Berufungsverfahren über diese Fragen zu entscheiden hatten. Die Oberverwaltungsgerichte stellen seitdem, soweit ersichtlich, einheitlich fest, dass Asylsuchenden aus Syrien nicht allein wegen ihres Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung in Deutschland Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention drohe. Dies bedeutet aber nicht, dass die »Aufstockungs-« Klagen nun aussichtslos sind: Vielmehr bejahen Verwaltungsgerichte noch immer in zahlreichen Fällen einen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft, häufig mit der Begründung, dass zu einer grundsätzlich bestehenden Gefährdungslage für bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden gefahrerhöhende Umstände hinzutreten können, wenn diese ein bestimmtes »Risikoprofil« aufweisen.

So ergingen laut einer Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2018 durch die Verwaltungsgerichte 34.854 Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren syrischer

Staatsangehöriger. In 8.877 Fällen (25,5%) entschieden die VGs, dass den Klägerinnen und Klägern Asyl oder Flüchtlingsschutz zusteht.³ Werden die »sonstigen Verfahrenserledigungen« (z. B. Rücknahme der Klage) herausgerechnet, führten rund 33% der Verfahren zum Flüchtlingsstatus. 35.648 Rechtsmittel waren Ende 2018 noch bei den Verwaltungsgerichten anhängig.

II. Uneinheitliche Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bei Wehrdienstentziehung

Die Frage, welcher Schutzstatus wehrdienstflüchtigen Männern aus Syrien zu gewähren ist, spaltet inzwischen die Oberverwaltungsgerichte. So gehen einige von ihnen davon aus, dass bei Wehrdienstverweigerern, Reservisten und Deserteuren ein Risikoprofil vorliegt, das die Flüchtlingseigenschaft rechtfertigt. Der VGH Bayern hatte hierzu etwa bereits im Dezember 2016 entschieden, dass Personen im militärdienstpflichtigen Alter zwischen 18 und 42 Jahren (darunter sowohl Wehrdienstpflichtige als auch Reservisten), die sich durch die Flucht ins Ausland dem Militärdienst entzogen haben, bei Rückkehr nach Syrien die Gefahr einer staatlichen Verfolgung in Anknüpfung an eine – unterstellte – oppositionelle Gesinnung drohe.⁴ Dies gelte unabhängig davon, ob die betroffene Person bereits einen Einberufungsbefehl erhalten habe oder nicht. Ähnlich sehen das auch der VGH Hessen, das OVG Mecklenburg-Vorpommern, das OVG Sachsen und das OVG Thüringen.⁵

Andere Oberverwaltungsgerichte stellen darauf ab, ob eine Mobilisierung im Einzelfall unmittelbar bevorsteht, oder sie unterscheiden zwischen Wehrdienstverweigerern, Reservisten und Deserteuren – wie etwa das OVG Rheinland-Pfalz.⁶ Im Allgemeinen geht diese Richtung der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aber davon aus, dass die Wehrdienstentziehung bei einer Rückkehr zwar zu Bestrafungen führen könne und diese wiederum möglicherweise auch Verfolgungshandlungen darstellen könnten (siehe den nachfolgenden Abschnitt). Diese Sanktionen des syrischen Staates dienten aber allein dem Ziel, die Wehrpflicht durchzusetzen und richteten sich damit nicht – oder zumindest nicht in jedem Fall – gegen die tatsächliche oder unterstellte politischen Gesinnung der Betroffenen. Mit dieser Argumentation

³ Antwort der Bundesregierung vom 25.3.2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/8701.

⁴ VGH Bayern, Urteil vom 12.12.2016 – 21 B 16.30372 (Asylmagazin 3/2017, S. 108 f.) – asyl.net: M24739.

⁵ VGH Hessen, Urteil vom 6.6.2017 – 3 A 3040/16.A – asyl.net: M25340; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21.3.2018 – 2 L 238/13 – asyl.net: M27043; OVG Sachsen, Urteil vom 7.2.2018 – 5 A 1245/17.A – Asylmagazin 6/2018, S. 203 f. – asyl.net: M26095; OVG Thüringen, Urteil vom 4.6.2018 – 3 KO 163/18 – asyl.net: M26900.

⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – asyl.net: M24708.

² Siehe asyl.net, Meldungen vom 25.8. und 28.9.2016 zu Gerichtsentscheidungen zum Schutzstatus Asylsuchender aus Syrien.

verneint etwa das OVG Berlin-Brandenburg, das OVG Niedersachsen, das OVG Nordrhein-Westfalen und das OVG Saarland die flüchtlingsrelevante Verfolgung bei Wehrdienstentziehung in Syrien.⁷

Beim VGH Baden-Württemberg kam es aufgrund einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans zu einer Rechtsprechungsänderung. Der noch bis 2018 für Syrien zuständige 11. Senat sprach Wehrdienstverweigerern die Flüchtlingseigenschaft zu.⁸ Die inzwischen zuständigen 3. und 4. Senate nehmen in Abkehr davon bei Wehrdienstentziehung keine Gefahr einer Verfolgung aus politischen Gründen an.⁹

1. Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung oder wegen Verweigerung von völkerrechtswidrigem Militärdienst

Bei der Frage, ob Wehrdienstentziehung nicht nur zu einer (gesetzlich vorgesehenen) Bestrafung, sondern zu einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung führt, werden zwei verschiedene Aspekte in den Blick genommen:

Erstens kann der Verfolgungsakteur Betroffene in unverhältnismäßiger Weise verfolgen oder bestrafen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c QRL,¹⁰ bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Soweit ersichtlich wird dies von allen Oberverwaltungsgerichten bejaht: Sie gehen davon aus, dass bei Wehrdienstentziehung in Syrien aufgrund von extralegalen Strafen oder dadurch, dass die Betroffenen schlecht vorbereitet an die Front geschickt würden, unverhältnismäßige Bestrafung drohen könnte.¹¹

Nach Auffassung der Oberverwaltungsgerichte, die die Flüchtlingseigenschaft in solchen Fällen ablehnen, fehlt es aber an der erforderlichen Verknüpfung der Verfolgungshandlungen mit dem Verfolgungsgrund »politische Überzeugung«. Dies wird etwa damit begründet, dass der syrische Staat »realitätsblind« wäre, wenn er allen Wehrdienstentziehern eine oppositionelle Gesinnung unterstellen würde. Vielmehr handele es sich beim Wunsch, sich dem Kriegseinsatz zu entziehen, um ein »kulturübergreifend verbreitetes Phänomen«, das nichts mit po-

litischer Opposition zum syrischen System zu tun habe.¹² Die Oberverwaltungsgerichte, die die Flüchtlingseigenschaft zusprechen, gehen demgegenüber davon aus, dass das syrische Regime den Betroffenen durchaus eine oppositionelle Gesinnung unterstelle. Daher sei die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu behagen und es sei Flüchtlingsschutz zu gewähren.¹³ Das OVG Mecklenburg-Vorpommern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Schicksal zurückkehrender Wehrdienstentzieher »der Willkür der staatlichen syrischen Stellen überlassen [ist], die ihrerseits freie Hand haben, wie sie mit diesen Rückkehrern umgehen«. ¹⁴ Vor diesem Hintergrund bestehe ein tatsächliches Risiko der politischen Verfolgung, selbst wenn eine sichere Prognose nicht möglich sei.

Als zweite Möglichkeit für eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung kommt die Bestrafung von Personen in Betracht, wenn diese einen Militärdienst verweigert haben, der Kriegsverbrechen umfassen würde (Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL, bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Bezüglich dieses zweiten Regelbeispiels hat das VG Hannover eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet, um verschiedene Fragen klären zu lassen.

2. Vorlage des VG Hannover an den EuGH zur Wehrdienstverweigerung

Bei den Fragen, die das VG Hannover dem EuGH vorlegt,¹⁵ geht es nur um die zweite der oben beschriebenen Varianten, also um die Verfolgung aufgrund von Verweigerung des Militärdienstes, der völkerrechtswidrige Handlungen umfassen würde. Die Auslegungsfragen betreffen somit Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL. Dieser Artikel wurde im Asylgesetz in § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG umgesetzt.

Der Kläger im Verfahren des VG war in Syrien für die Dauer seines Studiums vom Wehrdienst zurückgestellt worden. Kurz vor Ablauf dieser Zurückstellung floh er nach Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Das BAMF lehnte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und gewährte ihm subsidiären Schutz. Gegen diesen Bescheid erhob der Betroffene Klage vor dem VG Hannover.

Das VG kommt auf der Grundlage zahlreicher Berichte und UN-Resolutionen zu der Überzeugung, dass die syrische Armee »seit Jahren in einem ganz erheblichen Ausmaß an systematischen Kriegsverbrechen beteiligt [ist] und sich hierbei des unmittelbaren und mittelbaren Ein-

⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.10.2018 – 3 B 24.18 – asyl.net: M27173; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 5.12.2018 – 2 LB 570/18 – asyl.net: M26984; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.5.2017 – 14 A 2023/16.A (Asylmagazin 7–8/2017, S. 284 ff., mit Anmerkung) – asyl.net: M25072; OVG Saarland, Urteil vom 8.8.2017 – 2 A 475/17 – asyl.net: M25405.

⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.6.2017 – A 11 S 511/17 – asyl.net: M25209; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.5.2017 – A 11 S 562/17 – asyl.net: M25201.

⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.10.2018 – A 3 S 791/18 – asyl.net: M26715; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.3.2019 – A 4 S 335/19 – asyl.net: M27123, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 181.

¹⁰ EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

¹¹ Bzw. diese Frage offen bleiben müsse, da die Wahrscheinlichkeit derartiger Sanktionen nicht quantifizierbar sei, so das OVG Niedersachsen, Beschluss vom 5.12.2018 – 2 LB 570/18 – asyl.net: M26984.

¹² So das OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.5.2017, a. a. O. (Fn. 8).

¹³ Zum Beispiel VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.6.2017, a. a. O. (Fn. 8).

¹⁴ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21.3.2018, a. a. O. (Fn. 6).

¹⁵ VG Hannover, Beschluss vom 7.3.2019 – 4 A 3526/17 – asyl.net: M27109.

satzes von Wehrpflichtigen bedien[t].« Dementsprechend sei es »hinreichend plausibel«, dass Wehrpflichtige auch künftig eine Beteiligung an Kriegsverbrechen zu befürchten hätten.

Vor dem Hintergrund einer Auswertung der bisherigen Rechtsprechung hält das VG es aber für nicht geklärt, ob die Situation des Klägers den Voraussetzungen entspricht, die für eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL erfüllt sein müssen. Um dies beurteilen zu können, hat das Gericht dem EuGH fünf Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Dabei betreffen die ersten beiden Fragen die formale Definition des Begriffs »Verweigerung des Militärdienstes«. Diese beiden Fragen waren etwa vom OVG Nordrhein-Westfalen verneint worden.¹⁶ Das OVG geht unter Verweis auf die Wörterbuch-Definition von »Verweigerung« davon aus, dass diese nicht durch Flucht erfolgen kann, obwohl in Syrien gar keine Möglichkeit besteht, den Wehrdienst zu verweigern.¹⁷ Das VG Hannover fragt nun in diesem Zusammenhang sinngemäß:

1. Muss die in Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL genannte »Verweigerung des Militärdienstes« in einem formalisierten Verweigerungsverfahren erfolgen, selbst dann, wenn im Herkunftsstaat ein Recht auf Militärdienstverweigerung nicht vorgesehen ist?
2. Schützt Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL auch Personen, die den Militärdienst nicht (formal) verweigern, sondern sich ihm (hier: bei Ablauf einer Zurückstellung) durch Flucht entziehen?

Die dritte Frage ist vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache »Shepherd gegen Deutschland« zu sehen.¹⁸ Diese Entscheidung ist laut dem VG Hannover bislang in der deutschen Rechtsprechung so interpretiert worden, dass es für die Annahme einer möglichen Beteiligung an Kriegsverbrechen nicht ausreicht, wenn »das Militär« insgesamt für solche Verbrechen verantwortlich sei. Vielmehr sei es laut der vom VG zitierten Rechtsprechung erforderlich, dass die Einheit, in der der Betroffene dienen würde, Kriegsverbrechen begangen hätte oder begehen würde und dass er sich bei der Ableistung seines Dienstes an derartigen Verbrechen beteiligen müsste. Nach dieser Interpretation könnte sich eine Person, die den Wehrdienst noch gar nicht angetreten habe, also grundsätzlich nicht auf die Norm der Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL berufen, da sie noch gar keiner Einheit zugeteilt worden sei.¹⁹ Das VG Hannover ist der Auffassung,

dass diese Interpretation der EuGH-Rechtsprechung unzutreffend ist. Der EuGH habe in der Shepherd-Entscheidung vielmehr weitere Prämissen aufgestellt, die in anderen Fallkonstellationen zum Tragen kämen und die bislang in der deutschen Rechtsprechung außer Acht gelassen worden seien. Ausgehend hiervon lautet die dritte Frage des VG sinngemäß:

3. Besteht auch für Wehrpflichtige, die ihren künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennen, die Gefahr der Beteiligung an Kriegsverbrechen, weil die Armee insgesamt wiederholt und systematisch Kriegsverbrechen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begeht?

Die weiteren Fragen des VG betreffen den Zusammenhang von Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgrund im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL. Hierzu geht das VG auf verschiedene mögliche Interpretationen der Richtlinie ein, bei denen es etwa darum geht, ob Personen, die die Beteiligung an Kriegsverbrechen verweigern, immer den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung oder den der »sozialen Gruppe« aufweisen. Vor diesem Hintergrund fragt das VG:

4. Ist auch im Fall der Verfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem völkerrechtswidrigen Konflikt nach Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL für die Flüchtlingseigenschaft Voraussetzung, dass eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und Verfolgungshandlungen besteht?
5. Wenn Frage 4. zu bejahen ist: Ist eine solche Verknüpfung bereits dann gegeben, wenn Strafverfolgung oder Bestrafung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL an die Verweigerung anknüpfen?

III. VGH Baden-Württemberg: Nicht lediglich Abschiebungsverbote bei Wehrdienstentzug

Einig sind sich die Gerichte – soweit ersichtlich – darüber, dass Asylsuchenden aus Syrien subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Zwar haben sie sich in ihren Entscheidungen häufig hierzu nicht geäußert, da es um die »Aufstockung« vom subsidiären Schutz zum Flüchtlingsschutz ging. Das BAMF hatte also in diesen Fällen bereits subsidiären Schutz gewährt, Erwägungen zu diesem Schutzstatus etwa in Abgrenzung zu den nationalen Abschiebungsverboten erübrigten sich daher. Allerdings ist den Ausführungen der Gerichte zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu entnehmen, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes als gegeben ansehen.

Explizit geht darüber hinaus der VGH Baden-Württemberg in einer aktuellen Entscheidung auf die hier aufgeworfene Frage ein und betont, dass subsidiärer Schutz bei Wehrdienstentziehung regelmäßig gewährt werden muss und in solchen Fällen kein Raum für die Gewäh-

¹⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.5.2017, a. a. O. (Fn. 8).

¹⁷ Im Einzelnen kritisch hierzu siehe Julia Idler, Anmerkung zur Entscheidung des OVG NRW, Asylmagazin 7–8/2017, S. 290.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 26.2.2015 – C-472/13 Shepherd gg. Deutschland (Asylmagazin 4/2015, S. 122 ff.) – asyl.net: M22674.

¹⁹ So beispielsweise OVG Niedersachsen, Urteil vom 27.6.2017 – 2 LB 91/17 – asyl.net: M25295.

rung (lediglich) von Abschiebungsverboten besteht.²⁰ Das Urteil ist bemerkenswert, da der Gerichtshof dies trotz bereits erfolgter subsidiärer Schutzgewährung durch das BAMF ausdrücklich betont.

Das Urteil enthält umfassende Ausführungen dazu, dass zumindest Männern, die sich vom Wehrdienst entziehen, grundsätzlich subsidiärer Schutz gewährt werden müsse. Ihnen drohe weiterhin unmenschlicher Behandlung und daher die zweite Alternative des drohenden »ernsthaften Schadens«, der Voraussetzung für den subsidiären Schutz ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Subsidiärer Schutz sei aufgrund der besonderen Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung zu gewähren. Der VGH sieht »derzeit keinen Raum« für Erwägungen, aufgrund der Machtkonsolidierung des Assad-Regimes dieser Personengruppe nur noch Abschiebungsverbote zuzusprechen. Unter Bezug auf den neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes²¹ stellt der VGH fest, dass sich die Gefährdungssituation für wehrdienstflüchtige Männer nicht rechtserheblich abgeschwächt habe. Der Bericht führe aus, dass trotz Abflauens der Bürgerkriegskämpfe nach wie vor eine tatsächliche Gefahr für Leib und Leben bestehe. Auch heute gebe es in keinem Teil Syriens Sicherheit vor willkürlicher Verhaftung und Folter durch die syrischen Sicherheits- und Geheimdienste, was insbesondere für Gebiete unter Regimekontrolle gelte.

Laut VGH unterscheiden geheimdienstliche Verhaftungskampagnen nicht zwischen »Dissidenten und neutralen Bürgern«. Als sicher stellt der VGH jedenfalls fest, dass mit dem Rückgang der Kampfhandlungen der Einfluss der Sicherheits- und Geheimdienste wieder steigt. Diese Erwägung des Gerichtshofs würde dann wiederum für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung sprechen.

IV. BAMF-Bescheide: Abschiebungsverbot bei Wehrdienstentziehung

Das BAMF jedoch stellte im März 2019 in einigen Bescheiden nur noch Abschiebungsverbote bei Wehrdienstentziehung in Syrien fest.²² Diese neue Entscheidungspraxis erfolgte offenbar auf der Grundlage einer Neubewertung der Situation in Syrien. Auf Fragen aus den Bundestagsfraktionen von Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gab das Bundesinnenministerium (BMI) an, das BAMF habe seine internen Leitsätze hinsichtlich des

Herkunftslands Syrien Mitte März »aktualisiert«. ²³ Es wurde allerdings angemerkt, dass eine Billigung der Änderung durch das BMI noch nicht erfolgt sei.

Ende April wurde dann berichtet, dass nun Entscheidungen »zurückgestellt« worden seien, in denen die vorgesehenen Änderungen der Leitsätze relevant gewesen wären.²⁴ Das BMI wolle sich diesbezüglich zeitnah mit dem Auswärtigen Amt über die Einschätzung der Sicherheitslage in Syrien abstimmen. Da die Aussetzung der Verfahren vieler Asylsuchender aus Syrien weiterhin fort dauert, fragte MdB Luise Amtsberg (Die Grünen) erneut nach. Das BMI gab an, noch keine abschließende Entscheidung getroffen zu haben, da hierzu innerhalb der Bundesregierung Gespräche stattfänden.²⁵ Nicht betroffen sind laut der Auskunft Verfahren syrischer Asylsuchender, in denen das BAMF zu dem Ergebnis gelangt, dass Flüchtlingsschutz zu gewähren ist oder in denen der Antrag als »unzulässig« eingestuft wird.

²³ Antwort vom 3.4.2019 auf mündliche Frage von MdB Jelpke und vom 5.4.2019 auf schriftliche Frage von MdB Amtsberg.

²⁴ Berichte der Funke Mediengruppe, darunter die Berliner Morgenpost am 27.4.2019: BAMF stoppt vorerst Asylentscheide für einen Teil der Syrer.

²⁵ Antwort vom 7.5.2019 auf schriftliche Frage von MdB Amtsberg.

Syrien, Länderberichte

• **Amnesty International:** Idlib: Intensivierung von Luftangriffen; medizinische Einrichtungen sowie eine Schule und eine Bäckerei wurden bei Angriffen syrischer und russischer Streitkräfte getroffen (engl.).

Bericht vom 28.3.2019: Unlawful attacks by government forces hit civilians and medical facilities in Idlib (ecoi.net 2005269)

• **Amnesty International:** Anfragenbeantwortung zur Rückkehrgefährdung von Personen, die in der Vergangenheit wiederholt von der Türkei aus an einem Grenzübergang unter Kontrolle der Freien Syrischen Armee nach Syrien eingereist sind.

Stellungnahme vom 26.3.2019 an das Verwaltungsgericht Berlin (ecoi.net 2008458)

• **Schweizerische Flüchtlingshilfe:** Zur Situation in Qamishli/kurdische Gebiete; Rekrutierungen des syrischen Regimes; mögliche Verfolgung der Familienangehörigen von Personen, die sich dem Wehrdienst entzogen haben. Anfragebeantwortung vom 26.2.2019 (ecoi.net 2006791)

• **Schweizerische Flüchtlingshilfe:** Zur Rekrutierung von staatenlosen Kurden in die syrische Armee. Anfragebeantwortung vom 21.1.2019 (ecoi.net 2006789)

²⁰ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.3.2019, a. a. O. (Fn. 9); Siehe asyl.net, Meldung vom 11.4.2019: BAMF ändert Leitsätze zu Syrien und gewährt Abschiebungsverbote statt des subsidiären Schutzes.

²¹ Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Syrien vom 13.11.2018 (A0591, siehe Hinweis in diesem Heft auf S. 171).

²² Abrufbar in der Entscheidungsdatenbank auf asyl.net mit den Schlagwörtern »Syrien« und »Abschiebungsverbot«; Siehe asyl.net, Meldung vom 11.4.2019, a. a. O. (Fn. 20)..

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.